

CK 31. Jan. 91 15

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

Bern, 31. Januar 1991

~~p.B.51.10~~

o.713.44 (3) - BT/DUP

p.B.75.80.9.

Notiz an Herrn Botschafter HoffmannNeutralität und humanitäre Aktionen / Gute Dienste der Schweiz zugunsten der Golfregion

Im Hinblick auf allfällige humanitäre Aktionen der Schweiz zugunsten von Opfern des Golfkrieges oder auf eine schweizerische Teilnahme an friedenserhaltenden Massnahmen in der Region (Blauhelme) haben Sie uns am 17.1.1991 um eine neutralitätsrechtliche und neutralitätspolitische Beurteilung gebeten. Leider können wir aus Gründen der Arbeitsbelastung erst heute dazu Stellung nehmen:

1. Humanitäre Hilfe

Das Neutralitätsrecht verbietet dem Neutralen insbesondere eine aktive Teilnahme an den militärischen Auseinandersetzungen und eine militärisch relevante Unterstützung eines Kriegführenden. Hingegen dürfen die Neutralen den Opfern des militärischen Konfliktes durchaus humanitäre Hilfe leisten, den Durchzug von Verwundeten und Kranken durch ihr Gebiet gestatten oder verletzte Soldaten der kriegführenden Heere internieren (vgl. Art. 14 des Haager Abkommens vom 18.10.1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte). Eine derartige humanitäre Hilfe wäre nur dann unzulässig, wenn sie zugleich einer eindeutigen militärischen Unterstützung der einen Seite gleichkäme, z. B. wenn der Neutrale die Sanitätsversorgung einer Kriegspartei übernehmen und diese so von gewichtigen Aufgaben der Logistik entlasten würde.

Da der Bundesrat entschieden hat, im Golfkonflikt eine strikte Neutralität im militärischen Bereich einzuhalten, ist ferner bei allfälligen humanitären Aktionen der Schweiz ihre neutralitätspolitische Opportunität zu prüfen. Unbedenklich ist unter diesem Gesichtspunkt eine Hilfe der Schweiz, die unparteilich allen Opfern des Konfliktes offensteht oder die etwa unter der Aegide des IKRK, des Roten Kreuzes oder aller europäischer Neutralen geleistet wird (z. B. die Zurverfügungstellung von Betten in Schweizer Spitälern, die Uebernahme von Versicherungskosten für ein IKRK-Flugzeug, die finanzielle und materielle Unterstützung des IKRK bei der Errichtung von Feldspitälern im Konfliktgebiet). Neutralitätspolitisch bedenklich ist andererseits, wenn die Hilfe nur einer Konfliktseite angeboten wird oder deren Durchführung unter der Aegide des Generalstabes eines der am Konflikt beteiligten Heere steht.

2. Gute Dienste, Vermittlung, Blauhelme

Den neutralen Staaten steht jederzeit, gerade auch während allfälliger Feindseligkeiten, das Recht zu, ihre Guten Dienste anzubieten. Die Ausübung dieses Rechts kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden (vgl. Art. 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907, SR 0.193.212).

Was ein Vermittlungsangebot betrifft, gilt es zu beachten, dass diesem Schritt je nach Umständen ein hochpolitischer Charakter anhaften und er von einer Streitpartei als unerwünschte Einmischung empfunden werden kann. So ist es z. B. nicht von der Hand zu weisen, dass Gute Dienste oder ein Vermittlungsangebot verbunden mit dem Vorschlag eines sofortigen Waffenstillstandes zum jetzigen Zeitpunkt die Position des Iraks begünstigen würden. Aus aussenpolitischen Gründen ist daher für die Schweiz in diesem Bereich grosse Zurückhaltung

- 3 -

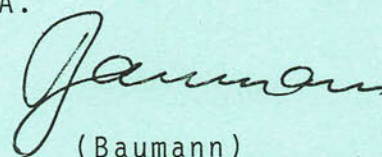
geboten.

Bezüglich der Entsendung von Blauhelmtruppen und Militärbeobachtern gilt es festzustellen, dass die Teilnahme an derartigen Aktionen durchaus mit den Rechten und Pflichten eines Neutralen vereinbar ist. Sofern die grossen innerstaatlichen (gesetzliche und logistische Grundlagen) und aussenpolitischen Probleme (Befriedung der Golfregion, Zustimmung aller Konfliktparteien) gelöst werden können, steht aus Neutralitätsrechtlicher Sicht einer schweizerischen Beteiligung an einer derartigen UNO-Aktion nichts im Wege.

Sofern konkrete Projekte von schweizerischen humanitären Aktionen oder Guten Diensten vorliegen, sind wir gerne bereit, allfällige neutralitätsrechtliche oder -politische Fragen detaillierter zu überprüfen.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT
i.A.


(Baumann)

Kopie: - Herrn Raedersdorf, KHSTA
- PA III
- Stab EDA Golfkrise
- KT
- VDF
- BWE
- BT
- GE

CK 31. Jan. 97 15